

**Rundschreiben Nr. 4/2015**

---

**Zum Steuerzahlergedenktag**

## Das Rundschreiben auf einer Seite

### **Anlass:**

Aktualisierung der Berechnungen zur Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote – Ermittlung Steuerzahlergedenktag 2015.

### **DSi-Diagnose:**

- Durch rückwirkende Korrekturen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erhöht sich die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote für 2013 um über einen Prozentpunkt, was sich als Basiseffekt auch auf Folgejahre auswirkt.
- Der tatsächliche Steuerzahlergedenktag 2014 war daher nicht der 8. Juli – wie prognostiziert – sondern der 12. Juli.
- Bei einer voraussichtlichen Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote von 52,4 Prozent fällt der Steuerzahlergedenktag 2015 auf den 11. Juli.
- Der leichte Rückgang der Einkommensbelastungsquote in 2015 beruht auf Sondereffekten bei Einzelsteuern, was aber nichts an der weiter steigenden Belastung für die Masse der Steuerzahler durch Lohn- und Einkommensteuer ändert.
- Die Belastung in Deutschland bleibt weit überdurchschnittlich, weshalb deutsche Arbeitnehmer trotz sehr hoher Bruttoverdienste netto nur im internationalen Mittelfeld rangieren.

### **DSi-Empfehlungen:**

- Da vor allem die Belastung mit Lohn- und Einkommensteuer seit 2010 rasant angestiegen ist, sind hier Begrenzungen besonders dringlich.
- Der geplante Abbau der Kalten Progression ist grundsätzlich zu begrüßen, reicht aber bei weitem nicht aus. Zur weiteren Entlastung sollte der Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag schon kurzfristig in Angriff genommen werden. Zudem sollten Steuern, die das Wohnen aktuell massiv verteuern, begrenzt werden. Das gilt vor allem für die Grunderwerbsteuer, die Stromsteuer und die Grundsteuer.

## Zum Steuerzahlergedenktag 2014 und 2015

### Vorbemerkung

Der Steuerzahlergedenktag basiert auf der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote, bei der – vereinfacht – das Aufkommen aus Steuern und aus Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung ins Verhältnis zum Volkseinkommen gesetzt wird. Erfasst und ausgewiesen werden die zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Werte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamts. Im vergangenen Jahr ist eine „Generalrevision 2014“ der VGR vorgenommen worden,<sup>1</sup> die erhebliche Auswirkungen auf wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten hat, wobei die Auswirkungen auf das Niveau der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote allerdings begrenzt sind.<sup>2</sup> Bei vorangegangenen Revisionen war dies teilweise anders, worauf das Institut wiederholt eingegangen ist.<sup>3</sup>

### Zum Ist-Ergebnis 2014

2014 fiel der Steuerzahlergedenktag auf Grundlage der im Juni 2014 ermittelten Prognoserechnung auf den 8. Juli. Dem lag eine prognostizierte Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote von 51,5 Prozent zugrunde. Die tatsächliche Höhe dieser Quote beläuft sich nach den nunmehr vorliegenden Ist-Werten der VGR auf 52,7 Prozent. Damit war der „tatsächliche Gedenktag“ um rund vier Tage später als prognostiziert. Ursächlich für diese Abweichung ist insbesondere eine ungewöhnlich deutliche Reduzierung des für 2013 zunächst vorläufig ausgewiesenen Volkseinkommens. Durch dessen nachträgliche Verminderung um 28 Mrd. Euro ist die Bezugsgröße (der „Nenner“) für die Berechnung der Volkswirt-

---

<sup>1</sup> Siehe dazu ausführlich *A. Braakmann*, Revidierte Konzepte für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, in Statistisches Bundesamt, *Wirtschaft und Statistik*, August 2013, S. 521 ff.

<sup>2</sup> Siehe dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Zur „Generalrevision 2014“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – Folgen für den Steuerzahlergedenktag, Rundschreiben vom 6. Oktober 2014.

<sup>3</sup> Von besonderer Bedeutung war im Jahr 2011 eine methodische Umstellung bei der statistischen Erfassung des Familienleistungsausgleichs. So wird nunmehr der Teil des Kindergeldes, der rechnerisch zur steuerlichen Freistellung des (Kindes)Existenzminimums dient, vom tatsächlichen Aufkommen aus Lohn- und Einkommensteuer abgezogen. Dadurch wird das Steueraufkommen um rund 18 Mrd. Euro niedriger ausgewiesen, als dies nach der bisherigen Praxis der Fall war. Diese methodische Änderung ist erfolgt, obwohl die derzeitige Form des Familienleistungsausgleichs als Kombination aus Kindergeld und Kinderfreibetrag bereits 1996 eingeführt wurde. Bis zur Revision 2011 ist die bisherige Verbuchungspraxis von Kindergeld und Steuern offenbar als sachgerecht angesehen worden. Weitere kleinere Änderungen im Rahmen der Revision 2011 führen dazu, dass das Steueraufkommen zusätzlich um etwa 2 Mrd. Euro und damit insgesamt um rund 20 Mrd. Euro (2010) gemindert wird. Allein durch diese methodischen Änderungen bei den Steuern ermäßigt sich das Niveau der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote um etwa einen Prozentpunkt, ohne dass die Belastung der Steuerzahler tatsächlich gemindert worden wäre.

schaftlichen Einkommensbelastungsquote nämlich entsprechend kleiner und die Quote selbst um 1,2 Prozentpunkte höher. Dieser Basiseffekt schlägt sich auch in den Folgejahren in einer entsprechend höheren Belastungsquote nieder.

In etwa bestätigt wurde demgegenüber die Trendprognose, wonach für 2014 ein leichter Rückgang der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote um 0,3 Prozentpunkte erwartet wurde. Tatsächlich ist die Quote um 0,1 Prozentpunkte gesunken. Dazu kam es, weil die Steuerlastquote entgegen der erwarteten 0,3 Prozentpunkte nur um knapp 0,1 Prozentpunkte gesunken ist, während die Soziallastquote unverändert geblieben ist.

### **EEG-Umlage und Haushaltsabgabe mit einbezogen**

Bei den Ausführungen zum Steuerzahlergedenktag 2013 wurde „nachrichtlich“ bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen eine erweiterte Betrachtung bei der Ermittlung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote geboten erscheint.<sup>4</sup> Durch zwei steuerähnliche Sonderabgaben (Quasisteuern) werden die gesamtwirtschaftlich erzielten Einkommen nämlich neuerdings in erheblichem Umfang zusätzlich belastet, ohne dass dies gemäß der Abgrenzungen der VGR in der dort ausgewiesenen Summe der Steuern zum Ausdruck kommt.

#### *EEG-Umlage*

Dies betrifft zum einen die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage). Mit der EEG-Umlage werden massive Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, ohne dass dies in den statistisch ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates seinen Niederschlag findet. Mit der Umlage wird nämlich ein Zuschlag auf den Strompreis erhoben, der außerhalb des formellen Staatssektors an Erzeuger erneuerbarer Energien weitergeleitet wird. Auf diese Weise wird der fiskalisch saubere Weg über eine offene Steuerfinanzierung dieser Subventionen vermieden und die Transparenz zunehmend erschwert. Gleichwohl handelt es sich bei der EEG-Umlage um eine steuerähnliche Zwangsabgabe (Quasisteuer), die den (meisten) Stromverbrauchern auferlegt wird und deren Belastung entsprechend erhöht. Von 2010 bis 2014 ist das Aufkommen der EEG-Umlage – und

---

<sup>4</sup> Siehe dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut*, Rundschreiben 2/2013, S. 3.

damit die Belastung der Stromverbraucher – um fast 170 Prozent auf inzwischen 22,4 Mrd. Euro im Jahr angestiegen. Wegen angesammelter Finanzpolster ist die EEG-Umlage 2015 erstmals leicht von 6,28 Cent/kWh auf 6,17 Cent/kWh gesunken. Spätestens von 2017 an werden aber wieder deutliche Anhebungen erwartet, weil dann teure Offshore-Windanlagen ausgebaut werden.<sup>5</sup>

### *Haushaltsabgabe*

Auch die seit 2013 erhobene Haushaltsabgabe ist – anders als die bis 2012 geltende Rundfunkgebühr – eine steuerähnliche Zwangsabgabe. Während bei der Rundfunkgebühr die tatsächliche Rundfunknutzung noch maßgeblich für die Erhebung der Gebühr war, ist dies jetzt nicht mehr der Fall.<sup>6</sup> Vielmehr wird die neue Haushaltsabgabe von (fast) allen Haushalten und Betrieben erhoben – unabhängig davon, ob eine Rundfunknutzung tatsächlich erfolgt. Zudem zeichnet sich inzwischen ab, dass die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf die Haushaltsabgabe – anders als angekündigt – nicht aufkommensneutral erfolgt, sondern höhere Einnahmen und damit eine insgesamt höhere Belastung für Haushalte und Betriebe zur Folge hat. Derzeit beläuft sich das Aufkommen aus der Haushaltsabgabe auf rund 8 Mrd. Euro im Jahr.

### *Erhebliche Zusatzbelastung*

Mit insgesamt 30,4 Mrd. Euro (im Jahr 2014) stellt das Gesamtvolumen der beiden genannten Quasisteuern eine erhebliche Zusatzbelastung für die Steuerzahler dar. Um die gesamte Belastung der gesamtwirtschaftlich erwirtschafteten Einkommen möglichst umfassend abzubilden, werden EEG-Umlage und Haushaltsabgabe seit dem vergangenen Jahr bei der Berechnung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote mit einbezogen. Das Niveau der Belastungsquote erhöht sich dadurch um fast eineinhalb Prozentpunkte. Rechnerisch arbeiten die Steuerzahler allein für diese Quasisteuern rund fünf Tage im Jahr.

---

<sup>5</sup> Zu dieser Einschätzung kommt die Denkfabrik *Agora* (siehe dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.5.2015)

<sup>6</sup> Dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe, KBI-kompakt Nr. 17, Januar 2013.

## Prognose für 2015 – Steuerzahlergedenktag 2015

Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Prognosen<sup>7</sup> wird die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 2015 voraussichtlich 52,4 Prozent betragen und damit um 0,3 Prozentpunkte unter dem vergleichbaren Vorjahreswert liegen.<sup>8</sup> Damit fällt der Steuerzahlergedenktag 2015 auf den 11. Juli, womit die Steuerzahler in diesem Jahr rechnerisch einen Tag weniger für die öffentlichen Kassen arbeiten müssen als im Vorjahr.

Das leichte Absinken der Gesamtbelastungsquote resultiert aus einer entsprechenden Minderung der Steuerlastquote. Demgegenüber dürfte die Soziallastquote unverändert bleiben, weil sich hier gegenläufige Effekte weitgehend neutralisieren. So ist einerseits der Beitragssatz zur Rentenversicherung Anfang 2015 um 0,2 Prozentpunkte auf 18,7 Prozent reduziert worden, während zeitgleich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte auf 2,6/2,35 Prozent (Versicherte ohne/mit Kinder) angehoben wurde.<sup>9</sup> Unverändert bei 3 Prozent blieb demgegenüber der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung und auch in der Krankenversicherung dürfte der durchschnittliche Beitragssatz 2015 in etwa auf Vorjahresniveau bleiben.

Der leichte Rückgang der Steuerlastquote ist angesichts der positiven Konjunktorentwicklung auf den ersten Blick überraschend, weil für 2015 keinerlei Steuerentlastungen beschlossen wurden, die dies erklären könnten. Tatsächlich ist die leichte Dämpfung der Steuerlastquote vor allem dadurch bedingt, dass einige Steuern aus verschiedenen Gründen langsamer wachsen als das Volkseinkommen oder aufgrund von Sondereffekten sogar sinken.<sup>10</sup> So wird bei der *Umsatzsteuer*, der bei weitem größten Verbrauchsteuer, für 2014 eine Zunahme um „nur“ 2,5 Prozent (+5,1 Mrd. Euro) erwartet, während beim Volkseinkommen ein Plus von 4,5 Prozent prognostiziert wird. „Dies liegt an der Aufkommensminderung von anzuwendenden BFH-Urteilen. Allein die Anwendung der BFH-Urteile V R 18/11 vom 27. Februar 2014 und V R 3/12 vom 3. Juli 2014 zur Entgeltminderung bei Vermittlern und korrespondierende Vorsteuerkorrektur bei den Leistungsempfängern dürfte dieses Jahr mit rund 1,8 Mrd. Euro

<sup>7</sup> Grundlagen für die vorliegenden Prognoserechnungen sind das Schätzergebnis des *Arbeitskreises Steuerschätzungen*, Schätzung vom 5. bis 7. Mai 2015 sowie die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute vom 14.4.2015 (Frühjahrgutachten).

<sup>8</sup> Zu den hier und nachfolgend genannten Zahlen siehe die Tabelle auf S. 7.

<sup>9</sup> Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist zwar um 0,1 Prozentpunkte stärker angehoben worden, als im Gegenzug der Rentenversicherungsbeitrag gesenkt wurde. Insoweit könnte per Saldo eine leichte Erhöhung der Soziallastquote erwartet werden. Dem wirkt allerdings dämpfend entgegen, dass die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung höher ist als in der Pflegeversicherung.

<sup>10</sup> Zu den nachfolgenden Prognosewerten siehe *Arbeitskreis Steuerschätzungen*, Schätzung vom 5. bis 7. Mai 2015 sowie Monatsbericht Mai 2015 des Bundesministeriums der Finanzen, S. 6 ff.

das Aufkommen mindern.“<sup>11</sup> Ähnliches gilt für die *nicht veranlagten Steuern vom Ertrag*. Auch hier kommt es durch die Umsetzung eines EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 zu den Streubesitzdividenden zu einer Rückzahlung von Kapitalertragsteuern von voraussichtlich 2,5 Mrd. Euro, wovon rund die Hälfte auf 2015 entfällt,<sup>12</sup> so dass im laufenden Jahr ein Aufkommensrückgang um 5,9 Prozent (1,0 Mrd. Euro) erwartet wird.

Zum unterproportionalen Wachstum des Steueraufkommens trägt zudem die *Abgeltungssteuer* bei, für die 2015 ein Rückgang um 5,6 Prozent (0,4 Mrd. Euro) geschätzt wird. Ursächlich dafür ist das extreme Niedrigzinsumfeld, mit entsprechend sinkenden Zinserträgen und folglich auch sinkender Abgeltungssteuer. Weitere leichte Rückgänge bzw. unterproportionale Zuwächse werden bei der *Tabaksteuer* (-2,9 Prozent/ 0,4 Mrd. Euro) und bei der *Energiesteuer* (+2,3 Prozent/0,7 Mrd. Euro) wegen Verbrauchseinschränkungen erwartet.<sup>13</sup> Auch bei der Körperschaftsteuer (+3,8 Prozent/0,8 Mrd. Euro), der *Versicherungssteuer* (+3,8 Prozent/+0,5 Mrd. Euro), der Kraftfahrzeugsteuer (+0,6 Prozent/49 Mio. Euro), der Gewerbesteuer (+2,5 Prozent/+1,2 Mrd. Euro), der Grundsteuer B (+1,8 Prozent/+0,2 Mrd. Euro) und dem Solidaritätszuschlag (+3,7 Prozent/+0,6 Mrd. Euro) werden im Vergleich zum Volkseinkommen unterproportionale Zuwächse erwartet.

Im Gegensatz dazu sind für 2015 wiederum erhebliche Heimliche Steuererhöhungen bei der Lohn- und Einkommensteuer zu erwarten. Sie führen dazu, dass die Steuerlast wegen der Progression fast doppelt so schnell steigt wie Löhne und Einkommen. Während beim Aufkommen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer für 2015 ein Plus von 6,1 Prozent (beschäftigungsbereinigt +5,3 Prozent) erwartet wird, wird bei den „Bruttolöhnen und -gehältern je Beschäftigten“ nur von einer Zunahme um 3,4 Prozent ausgegangen.<sup>14</sup> In der Summe belaufen sich die Heimlichen Steuererhöhungen im Jahr 2015 gegenüber 2010 – dem Jahr der letzten Tarifkorrektur – auf fast 20 Mrd. Euro. Die marginale Entlastung durch Anhebung des Grundfreibetrags zum Jahresanfang 2013 und 2014 ist dabei schon gegenge-rechnet. Daneben wird auch bei der Grunderwerbsteuer (wegen deutlicher Steuersatzerhöhungen in einigen Bundesländern<sup>15</sup>) wie schon in den Vorjahren ein überproportionaler

<sup>11</sup> Bundesministerium der Finanzen (Fn 10), S. 9.

<sup>12</sup> Siehe dazu ebenda.

<sup>13</sup> Ebenda, S. 10.

<sup>14</sup> Die absolute Zunahme von Lohn- und Einkommensteuer wird für 2015 gegenüber 2014 auf +13,1 Mrd. Euro geschätzt.

<sup>15</sup> Zum 1.7.2015 hat Brandenburg den Grunderwerbsteuerhebesatz von 5 auf 6,5 Prozent angehoben. Bereits zum 1.1.2015 hat Nordrhein-Westfalen den Grunderwerbsteuerhebesatz um 1,5 Prozentpunkte und das

Anstieg des Steueraufkommens und der Steuerbelastung erwartet (+9,4 Prozent/+0,9 Mrd. Euro). Wie bereits dargelegt, ist per Saldo bei der Steuerlastquote für 2015 gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang um 0,3 Prozentpunkte auf 31,8 Prozent zu erwarten.

---

Saarland um einen Prozentpunkt auf jeweils 6,5 Prozent erhöht. Zum 1.1.2014 ist der Grunderwerbsteuerhebesatz in Berlin von 5 Prozent auf 6 Prozent, in Bremen und Niedersachsen von 4,5 Prozent auf 5 Prozent und in Schleswig-Holstein von 5 Prozent auf 6,5 Prozent angehoben worden. In Hessen ist der Hebesatz zum 1.8.2014 von 5 Prozent auf 6 Prozent erhöht worden. In den Vorjahren erfolgten Anhebungen der Grunderwerbsteuersätze auf jeweils 5 Prozent zum 1. März 2012 in Rheinland-Pfalz, zum 1. April 2012 in Berlin sowie zum 1. Januar 2013 in Hessen. Im Saarland wurde der Steuersatz zum 1. Januar 2013 auf 5,5 Prozent angehoben. Nur in Bayern und Sachsen beträgt der Grunderwerbsteuerhebesatz noch immer 3,5 Prozent.



## Volkswirtschaftliche Einkommensbelastung

	Steuerlastquote	Soziallastquote	Einkommensbelastungsquote
1960*	28,2 %	12,1 %	40,3 %
1970**	29,7 %	14,1 %	43,8 %
1971	30,4 %	14,8 %	45,2 %
1972	30,3 %	15,4 %	45,7 %
1973	31,6 %	16,3 %	48,0 %
1974	31,3 %	16,8 %	48,1 %
1975	30,0 %	17,6 %	47,7 %
1976	31,1 %	18,2 %	49,3 %
1977	32,5 %	18,4 %	50,9 %
1978	32,0 %	18,5 %	50,4 %
1979	31,8 %	18,5 %	50,3 %
1980	31,8 %	18,7 %	50,5 %
1981	30,8 %	19,2 %	50,0 %
1982	30,5 %	19,4 %	49,9 %
1983	30,5 %	19,3 %	49,8 %
1984	30,6 %	19,4 %	49,9 %
1985	30,6 %	19,6 %	50,2 %
1986	30,0 %	19,7 %	49,6 %
1987	30,3 %	20,0 %	50,2 %
1988	29,8 %	19,7 %	49,4 %
1989	30,4 %	19,2 %	49,6 %
1990	28,9 %	19,0 %	47,9 %
1991	30,3 %	19,5 %	49,8 %
1991***	28,9 %	19,6 %	48,5 %
1992	29,6 %	20,2 %	49,8 %
1993	29,9 %	20,8 %	50,7 %
1994	30,3 %	21,6 %	51,8 %
1995	29,8 %	21,9 %	51,6 %
1996	29,5 %	22,4 %	51,8 %
1997	29,2 %	22,7 %	51,9 %
1998	30,0 %	22,6 %	52,6 %
1999	31,7 %	22,7 %	54,4 %
2000	32,0 %	22,4 %	54,5 %
2001	29,8 %	22,2 %	52,0 %
2002	29,3 %	22,2 %	51,5 %
2003	29,5 %	22,5 %	52,0 %
2004	28,1 %	21,5 %	49,6 %
2005	28,4 %	21,0 %	49,4 %
2006	28,9 %	20,2 %	49,2 %
2007	30,3 %	19,7 %	50,0 %
2008	31,1 %	20,1 %	51,2 %
2009	30,7 %	21,0 %	51,6 %
2010	29,1 %	20,4 %	49,6 %
2011	29,8 %	20,3 %	50,1 %
2012	30,6 %	20,6 %	51,2 %
2013****	32,1 %	20,6 %	52,8 %
2014	32,1 %	20,6 %	52,7 %
2015	31,8 %	20,6 %	52,4 %

\* Werte 1960 Schätzung wegen fehlender Revision VGR; Differenzen durch Runden.

\*\* 1970-1991 Wert gemäß Revision VGR 2006; ab 1991 gemäß Revision 2014

\*\*\* ab dem zweiten Jahreswert 1991: Deutschland insgesamt (mit Beitrittsgebiet)

\*\*\*\* ab 2013 einschließlich EEG-Umlage und Haushaltsabgabe

## Zum internationalen Vergleich

Vor dem Hintergrund der weiter schwelenden Euro-Krise drohen vor allem für Deutschland nach wie vor hohe Belastungen, falls es zum (Teil)Ausfall von Schuldnern innerhalb der Währungsunion kommen sollte. Es bleibt daher interessant zu beobachten, wie deutsche Steuerzahler im internationalen Vergleich mit staatlichen Zwangsabgaben belastet werden. Wichtige Anhaltspunkte für einen solchen Belastungsvergleich privater Haushalte liefert die jährliche Erhebung der OECD zur Belastung von acht Haushaltstypen in den 34 OECD-Ländern. Die OECD betrachtet in diesem Vergleich allerdings nur die Belastung mit direkten Einkommensabzügen. Danach hatte der deutsche Single-Haushalt mit Durchschnittslohn 2014 (45.952 Euro) die dritthöchste Belastung (49,3 Prozent) mit direkten Einkommensabzügen zu tragen.<sup>16</sup> Nur in Belgien und Österreich war die Belastung noch höher. In absoluten Beträgen war die Belastung des deutschen Singles fast doppelt so hoch wie im OECD-Mittel, die prozentuale Belastung immerhin um fast zwei Fünftel höher. Beim Doppelverdiener-Haushalt mit 2 Kindern (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) lag die Belastung 2014 bei 38,6 Prozent, was der vierthöchste Wert innerhalb der OECD war.<sup>17</sup> Von den übrigen sechs Haushaltstypen im OECD-Belastungsvergleich lagen die deutschen Haushalte dreimal auf Rang 4, einmal auf Rang 5, einmal auf Rang 6 und einmal auf Rang 11.

Die hohe Belastung mit direkten Einkommensabzügen hat seit vielen Jahren zur Folge, dass deutsche Steuerzahler im internationalen Vergleich zwar sehr hohe Bruttoverdienste erzielen, mit ihren Nettoeinkommen aber nur im Mittelfeld rangieren. So wendeten Arbeitgeber in Deutschland 2014 für (ledige) Durchschnittsverdiener die dritthöchsten Bruttoarbeitskosten innerhalb der 34 OECD-Länder auf, während das nach direkten Abzügen verbleibende Nettoeinkommen nur für Rang 12 reichte.<sup>18</sup>

Im Zuge der internationalen Finanz- und Staatsschuldenkrise hat eine Reihe von Ländern die Umsatzsteuersätze in den letzten Jahren angehoben.<sup>19</sup> 2012 war dies in 7 OECD-Ländern der Fall. Im Einzelnen waren dies Irland, Island, Italien, Neuseeland, die Niederlande, Spanien und Ungarn. 2013 hat dann auch Finnland die Umsatzsteuer erhöht und 2014 folgten Frank-

<sup>16</sup> Siehe dazu Anlage 1.

<sup>17</sup> Siehe dazu Anlage 2.

<sup>18</sup> Der Vergleich von Bruttoarbeitskosten und Nettoverdiensten wird von der OECD auf der Basis von USD vorgenommen (siehe dazu Anlage 3). Für den ledigen deutschen Durchschnittsverdiener werden für 2014 Bruttoarbeitskosten von 68.735 USD ausgewiesen, das Nettoeinkommen mit 34.841 USD.

<sup>19</sup> Deutschland war mit einer massiven Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes von 16 % auf 19 % bereits im Jahr 2007 vorgeprescht. Siehe dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, S. 11ff.

reich, Slowenien und Tschechien.<sup>20</sup> Von daher interessiert aktuell besonders, wie sich der internationale Belastungsvergleich unter Einbeziehung der Umsatzsteuer – der mit Abstand wichtigsten Steuer auf die Einkommensverwendung – darstellt, ob deutsche Steuerzahler bei diesem erweiterten Belastungsvergleich also besser abschneiden. Tatsächlich ändert sich aber auch bei dieser umfassenderen Betrachtung das Bild nur unwesentlich.<sup>21</sup> Mit einem staatlichen Zugriff von 53,1 Prozent auf die Bruttoarbeitskosten (dem vierthöchsten Wert unter den 34 OECD-Ländern) war die Gesamtbelastung des ledigen deutschen Durchschnittsverdieners um 12,6 Prozentpunkte und damit um fast ein Drittel höher als im OECD-Mittel.<sup>22</sup> Der deutsche Doppelverdiener-Haushalt (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) mit zwei Kindern rangiert bei diesem erweiterten Vergleich auf Rang 5 unter den 34 OECD-Ländern.<sup>23</sup> Seine Belastung liegt um 9,6 Prozentpunkte und damit ebenfalls um nahezu ein Drittel über dem OECD-Durchschnitt. Auch bei den übrigen Haushaltstypen liegt die Belastung deutscher Haushalte weit über dem, was in den meisten OECD-Ländern bei vergleichbaren Haushalten üblich ist.

## Fazit und Schlussfolgerungen

Angesichts des skizzierten Befundes erscheinen Entlastungen für die deutschen Steuerzahler dringend geboten. Das gilt besonders für die Belastungen mit der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer, weil diese aufgrund der Kalten Progression und Heimlicher Steuererhöhungen in den letzten Jahren rasant angestiegen sind. Bei der Ausschaltung der Kalten Progression handelt es sich nicht um eine Steuerentlastung, sondern um die Verhinderung weiterer Steuererhöhungen und das Schließen einer unzumutbaren Gerechtigkeitslücke. Wie sehr diese ungerechtfertigte Belastung seit 2010 zugenommen hat, zeigt nicht zuletzt die Aufkommensentwicklung dieser Steuern. So steigt die Summe von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer von 2010 bis 2015 voraussichtlich um fast 68 Mrd. Euro bzw. um 42,5 Prozent. Im Gegensatz dazu sind Bruttolöhne und -gehälter gleichzeitig nur um 21,8 Prozent,

---

<sup>20</sup> Zum 1.1.2015 ist der Normalsatz der Umsatzsteuer in Luxemburg von 15 auf 17 Prozent angehoben worden.

<sup>21</sup> Das Institut hat eine Methode entwickelt, mit der auch die Umsatzsteuerbelastung in den internationalen Belastungsvergleich einbezogen werden kann. Siehe dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, Anlage 4.

<sup>22</sup> Siehe dazu Anlage 1.

<sup>23</sup> Siehe dazu Anlage 2.

das Volkseinkommen nur um 18,5 Prozent gestiegen. Diese einkommensbezogenen Steuern sind in den vergangenen fünf Jahren also rund doppelt so schnell gestiegen wie die Einkommen selbst.

Der übermäßige Anstieg der Belastung mit Lohn- und Einkommensteuer macht deutlich, wie dringlich vor allem die Verhinderung der Kalten Progression und Heimlicher Steuererhöhungen inzwischen geworden ist. Dazu wären grundsätzlich die Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs vom Grundfreibetrag bis zur Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes regelmäßig an die Einkommensentwicklung anzupassen, der Tarif also „auf Räder“ zu stellen. Dass die Bundesregierung nach der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2015 nunmehr angekündigt hat, den Einkommensteuertarif ab 2016 an die Inflation anzupassen, ist ein grundsätzlicher Durchbruch zumindest beim Kampf gegen die Kalte Progression, die als besonders ungerecht eingestuft und vom Bund der Steuerzahler seit vielen Jahren massiv angeprangert wird. Gleichwohl ist das in Aussicht gestellte Korrekturvolumen von 1,5 Mrd. Euro völlig unzureichend, was vor allem an der Heranziehung eines sachlich verfehlten Bezugsjahrs liegt. Die letzte tatsächliche Tarifkorrektur ist nämlich 2010 erfolgt, sodass 2010 auch das Bezugsjahr für die Korrektur der Kalten Progression sein müsste und nicht 2014, wie nun vorgesehen. Entscheidend wird vor allem auch sein, dass künftig regelmäßige Tarifanpassungen erfolgen – idealerweise jährlich, wie dies das DSI mit seinem Gesetzentwurf jüngst vorgeschlagen hat.<sup>24</sup>

Da die zur Ausschaltung der kalten Progression vorgesehenen Korrekturen vom Volumen her bei weitem nicht ausreichen, sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der guten Einnahmesituation und des hohen Belastungsniveaus – weitere deutliche Entlastungen angebracht. So sollte der Einstieg in den Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag bereits kurzfristig in Angriff genommen und bis 2019 abgeschlossen werden, was der Bund auch ohne Zustimmung des Bundesrates umsetzen kann.<sup>25</sup>

Da der Staat über diverse Steuererhöhungen seit Jahren die Wohn- und Wohnnebenkosten nach oben treibt, sind auch hier Entlastungen dringend geboten, um das Wohnen bezahlbar zu halten. So sollte endlich Schluss sein mit den Erhöhungen der Grunderwerbsteuer, wozu

---

<sup>24</sup> Siehe dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse, DSI-Schrift Nr. 2 (2014), S. 56 ff.

<sup>25</sup> Dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut e.V.*, Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, S. 127 ff.

flankierend Korrekturen am Länderfinanzausgleich nötig sind, damit Fehlanreize zur Erhöhung dieser Steuer ausgeschaltet werden.

Wegen des starken Anstiegs der Strompreise sollte auch die Stromsteuer zeitnah auf das von der EU vorgegebene Mindestniveau reduziert werden. Der Stromsteuersatz in Deutschland liegt nämlich um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nicht gewerbliche Verwendung von Strom.<sup>26</sup> Mit einer solchen Reduzierung der Stromsteuer könnte bereits kurzfristig zur Entlastung der übermäßig belasteten Stromverbraucher beigetragen werden.

Alternativ könnte geprüft werden, den Umsatzsteuersatz auf Strom zu senken. Denn bei Strom handelt es sich – genauso wie bei Lebensmitteln – um ein lebensnotwendiges Gut. Dennoch wird Strom mit dem vollen Satz von 19 Prozent und nicht mit dem ermäßigten Satz von 7 Prozent belastet.

Da auch die Grundsteuer seit Jahren auf breiter Front und zum Teil drastisch angehoben worden ist, sollten sich die Kommunen hier künftig zurückhalten, um die Belastung für Wohnungseigentümer und Mieter nicht noch weiter nach oben zu treiben. Im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform sollte zudem das sogenannte Flächenmodell gewählt werden, weil so am ehesten sichergestellt werden kann, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral durchgeführt wird. Dieses Modell hat zugleich den Vorteil, einfach zu sein, weil die Größe von Grundstück und Wohnfläche bzw. betriebliche Nutzfläche des Gebäudes ohne größeren Aufwand als Bemessungsgrundlage herangezogen werden können.

Nicht zuletzt sollte die Haushaltsabgabe so weit reduziert werden, dass im Vergleich zur bisherigen Rundfunkgebühr tatsächlich die vereinbarte Aufkommensneutralität erreicht wird.

Die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und die Einhaltung der Schuldenbremse sollten bei Ausschöpfung der vorhandenen Einsparpotenziale auch bei Realisierung der gebotenen Maßnahmen zur Begrenzung der Abgabenbelastung möglich sein, zumal trotz der vorgeschlagenen Entlastungen bis 2019 gegenüber 2015 Steuermehreinnahmen von mehr als 70 Mrd. Euro pro Jahr zu erwarten sind.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Dazu ausführlicher ebenda, S. 271.

<sup>27</sup> Siehe dazu Steuerschätzung vom 6. bis 8. Mai 2014 (Fn 5).

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)  
für ledige Durchschnittsverdiener 2014  
in % der Bruttoarbeitskosten**

	direkte Abzüge in %	Umsatzsteuer in %	insgesamt in %
Belgien	55,6	3,5	59,1
Ungarn	49,0	5,0	54,0
Österreich	49,4	3,9	53,3
<b>Deutschland</b>	<b>49,3</b>	<b>3,7</b>	<b>53,1</b>
Italien	48,2	4,3	52,5
Frankreich	48,4	4,0	52,4
Finnland	43,9	4,8	48,7
Schweden	42,5	5,3	47,8
Slowenien	42,5	4,8	47,3
Tschechien	42,6	4,6	47,2
Portugal	41,2	5,1	46,3
Slowakei	41,2	4,5	45,7
Griechenland	40,4	5,1	45,5
Spanien	40,7	4,7	45,4
Estland	40,0	4,6	44,6
Dänemark	38,1	5,7	43,8
Norwegen	37,0	5,8	42,8
Niederlande	37,7	5,0	42,7
Türkei	38,2	4,3	42,5
Luxemburg	37,6	3,7	41,3
Polen	35,6	5,5	41,1
Island	33,5	6,2	39,7
Großbritannien	31,1	5,3	36,4
USA	31,5	3,1	34,6
Irland	28,2	6,2	34,4
Japan	31,9	2,3	34,2
Kanada	31,5	1,5	33,0
Australien	27,7	3,0	30,7
Israel	20,5	5,0	25,5
Korea	21,5	3,3	24,8
Schweiz	22,2	2,6	24,8
Mexiko	19,5	5,1	24,6
Neuseeland	17,2	5,0	22,2
Chile	7,0	6,8	13,8
<b>Durchschnitt</b>	<b>36,0</b>	<b>4,5</b>	<b>40,5</b>

*Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),  
Taxing Wages 2013-2014 (2015); eigene Berechnungen*

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)  
für Doppelverdiener (100%-33%) mit 2 Kindern 2014  
in % der Bruttoarbeitskosten**

	direkte Abzüge in %	Umsatzsteuer in %	insgesamt in %
Belgien	41,8	4,7	46,5
Griechenland	40,9	5,1	46,0
Italien	39,7	5,0	44,7
Ungarn	38,2	6,0	44,2
<b>Deutschland</b>	<b>38,6</b>	<b>4,5</b>	<b>43,1</b>
Österreich	38,4	4,7	43,1
Schweden	36,9	5,8	42,7
Frankreich	37,6	4,8	42,4
Finnland	36,5	5,5	42,0
Spanien	36,5	5,1	41,6
Estland	35,2	5,0	40,2
Türkei	35,6	4,5	40,1
Slowakei	33,3	5,1	38,4
Tschechien	32,9	5,4	38,3
Dänemark	31,8	6,3	38,1
Norwegen	31,4	6,3	37,7
Polen	31,4	5,9	37,3
Portugal	30,9	5,9	36,9
Slowenien	30,6	5,8	36,4
Niederlande	28,9	5,7	34,6
Island	27,4	6,8	34,2
Japan	27,8	2,5	30,3
Großbritannien	22,9	5,9	28,8
USA	25,1	3,3	28,4
Kanada	24,1	1,7	25,8
Luxemburg	19,5	4,8	24,3
Australien	21,0	3,3	24,3
Mexiko	17,2	5,3	22,5
Korea	18,9	3,4	22,3
Irland	14,8	7,3	22,1
Israel	13,7	5,5	19,2
Neuseeland	11,1	5,3	16,4
Schweiz	12,9	3,0	15,9
Chile	4,7	7,0	11,7
<b>Durchschnitt</b>	<b>28,5</b>	<b>5,1</b>	<b>33,5</b>

*Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),  
Taxing Wages 2013-2014 (2015); eigene Berechnungen*

**Arbeitskosten und Nettolöhne 2014 für ledige Durchschnittsverdiener**  
- in USD nach Kaufkraftparitäten -

So viel zahlen Arbeitgeber		Rang	So viel erhalten Arbeitnehmer	
Arbeitskosten	Nettolohn			
Belgien	71.686	1	Schweiz	54.944
Schweiz	70.663	2	Norwegen	42.243
<b>Deutschland</b>	<b>68.735</b>	<b>3</b>	Luxemburg	42.178
Luxemburg	67.557	4	Australien	40.732
Norwegen	67.072	5	Niederlande	40.678
Niederlande	65.303	6	Korea	40.421
Österreich	65.046	7	Großbritannien	38.806
Frankreich	61.040	8	USA	37.637
Schweden	60.951	9	Japan	36.691
Finnland	57.061	10	Island	35.760
Australien	56.335	11	Schweden	35.071
Großbritannien	56.317	12	<b>Deutschland</b>	<b>34.841</b>
USA	54.977	13	Irland	33.371
Japan	53.855	14	Österreich	32.944
Island	53.796	15	Dänemark	32.303
Italien	53.395	16	Finnland	32.012
Dänemark	52.161	17	Belgien	31.846
Korea	51.466	18	Frankreich	31.470
Spanien	50.699	19	Neuseeland	30.806
Irland	46.468	20	Kanada	30.261
Kanada	44.188	21	Spanien	30.061
Griechenland	40.912	22	Italien	27.648
Neuseeland	37.226	23	Israel	27.442
Portugal	36.884	24	Griechenland	24.381
Slowenien	34.549	25	Portugal	21.681
Israel	34.540	26	Slowenien	19.880
Tschechien	30.898	27	Estland	18.106
Estland	30.199	28	Chile	17.736
Ungarn	29.726	29	Tschechien	17.723
Türkei	28.264	30	Polen	17.602
Polen	27.331	31	Türkei	17.458
Slowakei	26.974	32	Slowakei	15.858
Chile	19.071	33	Ungarn	15.152
Mexiko	13.821	34	Mexiko	11.131
<b>Durchschnitt</b>	<b>47.623</b>		<b>29.908</b>	

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),  
Taxing Wages 2013-2014 (2015); eigene Berechnungen